

## Satzung

### der Gemeinde Köthel / Lbg. über ein besonderes Vorkaufsrecht (§ 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein und des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Köthel / Lbg. am 12.04.2017 folgende Satzung erlassen:

#### § 1

Zur Sicherung von städtebaulichen Maßnahmen steht der Gemeinde Köthel / Lbg. für das Grundstück Billenhof 2, 21493 Köthel (Flur 1, Flurstücke 40/10, 128/14 und 44/5) nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB das besondere Vorkaufsrecht an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

#### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Köthel, den 12.04.2017

**Gemeinde Köthel**  
**-Der Bürgermeister-**

ausgehängt am:

17. IV. 17

abzunehmen ab:

abgenommen am:

02. V. 17



(Siegel)

(Siegel)